

# advofax. 10/08

Mandantenservice der Anwaltssozietät Munz Rechtsanwälte

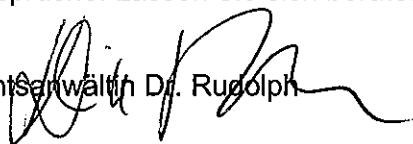
## Sehr geehrte Damen und Herren,

In der heutigen Ausgabe unseres advofax haben wir verschiedene, für Sie sicherlich interessante Themen herausgesucht. Zum einen informieren wir Sie über diverse Rechtsfragen im Hinblick auf den **elektronischen Postverkehr** sowie die Gestaltung von Internetseiten.

Zum anderen zeigen wir Ihnen arbeitsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit dem seit Juli 2008 geltenden **Pflegezeitgesetz** auf, die vor allen Dingen für Unternehmer von Interesse sind.

Letztendlich dürfen wir Sie noch darauf hinweisen, dass auch bei einer **Anlage in Zertifikaten** bei Lehman Brothers noch nicht aller Tage Abend ist - ggf. bestehen doch realisierbare Schadenersatzansprüche. Lassen Sie sich beraten!

Rechtsanwalt Dr. Rudolph



## Von E-Mail Disclaimer bis Impressum

von Rechtsanwalt Gerald Günther und Rechtsanwalt Dr. Christoph Munz

Das Internet hat sich in den letzten Jahren rasant entwickelt und hat nicht zuletzt durch seine weltumspannende Präsenz frühere Garagenfirmen wie Google und Co. zu Weltkonzernen emporsteigen lassen. Und auch im täglichen Geschäftsverkehr sowie im Privatleben ist die elektronische Vernetzung des World Wide Web nicht mehr wegzudenken. Der elektronische Postverkehr ist bei Unternehmen dank Effizienz und Schnelligkeit unentbehrlich geworden und hält mittlerweile auch Einzug bei staatlichen Behörden. Eine Internetpräsenz ist als Werbeträger fester Bestandteil jedes modernen Unternehmens. Einhergehend mit dieser schwungvollen Entwicklung entstehen auch auf dem Gebiet des Internets zahlreiche rechtliche Problemstellungen. Wir stellen Ihnen zwei Themen in unserem heutigen Advofax kurz vor und beraten Sie gern persönlich bei weiteren Fragen rund um das Internetrecht.

### E-Mail Disclaimer

In vielen E-Mails findet sich mittlerweile folgender oder ein ähnlich formulierter Anhang:

„Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder recht-

lich geschützte Informationen. Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Bitte beachten Sie in diesem Fall, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail UNZULÄSSIG ist.....“

### Was hat dieser Hinweis für rechtliche Folgen?

Ein Disclaimer hat weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Wirkung beim Empfänger der E-Mail, so dass bei der elektronischen Versendung vertraulicher Informationen weitere Sicherheitssysteme verwendet werden müssen oder auf die Versendung per E-Mail ganz verzichtet werden sollte. Sie würden doch auch keine vertraulichen Informationen auf einer Postkarte an den Empfänger senden? Sollten dennoch Ihre Geschäftsgeheimnisse in die falschen Hände gelangt sein, lassen Sie sich in unserer Kanzlei über geeignete Gegenmaßnahmen beraten.

### Impressum

Fehler beim Impressum sind noch immer ein beliebtes Thema für Abmahnungen im Internet, insbesondere bei Verkaufsplattformen wie eBay. Wie

# advofax. 10/08

schon bei der Muster-Widerrufsbelehrung hat nun das Bundesministerium der Justiz (BMJ) einen Vorschlag unterbreitet, um den Missstand einzudämmen. Dabei wendet sich das BMJ wieder an die Informationspflichtigen. Über die Internetseite [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) kann man zahlreiche Hinweise zu den erforderlichen Angaben des Internet-Impressums finden. Allerdings bleibt der Leitfaden im "Juristendeutsch" für Verbraucher ohne Rechtskenntnisse schwer verständlich. Daher soll in der gebotenen Kürze hier ein kleiner Überblick erfolgen.

## Verpflichtung zur Anbieterkennzeichnung

Wer im Internet Dienste anbietet - z. B. auf privaten Websites, in Online-Shops, Suchmaschinen usw. — ist Diensteanbieter i. S. d. § 3 Satz 1 Nr. 1 Gesetz über die Nutzung von Telediensten (TDG). Dies gilt möglicherweise auch für das Angebot von Waren und Dienstleistungen über Internetauktionshäuser, z. B. ebay. Praktisch besteht für jeden, der geschäftsmäßig ein Online-Angebot bereit hält, die Anbieterkennzeichnungspflicht.

### Welche Angaben sind erforderlich?

**Natürliche Personen** müssen den Namen, Vornamen und eine vollständige Anschrift (kein Postfach) angeben.

**Juristische Personen** müssen den Firmennamen, die vertretungsberechtigten Personen und eine vollständige Anschrift benennen. Soweit eine Registereintragung erfolgt (Handelsregister, Genossenschaftsregister usw.), sind Register und Register-Nr. anzugeben.

**Alle Anbieter** müssen mindestens eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse veröffentlichen.

Wer eine Tätigkeit **mit behördlicher Genehmigung** betreibt, z. B. Gastronomiebetriebe oder Makler, muss die Aufsichtsbehörde benennen.

**Ärzte, Steuerberater, Rechtsanwälte, Architekten** müssen die zuständige Kammer, die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, von dem diese verlie-

hen wurde, angeben.

Wer eine **Umsatz-Identifikations-Nr.** besitzt, hat diese zu benennen.

## Anbringung der Anbieterkennzeichnung

Das Gesetz fordert in § 6 Satz 1 TDG oder § 10 Abs. 1, 2 MDStV, dass die Anbieterkennzeichnung "*leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar*" bereit zu halten ist. Die Informationen müssen daher an gut wahrnehmbarer Stelle stehen und ohne langes Suchen und jederzeit auffindbar sein."

Es empfiehlt sich auf der Homepage ein „Impressum“ ausdrücklich auszuweisen.

Begrifflich missverständliche oder unzureichende Bezeichnungen wie "Wir über uns" oder "Kontakt" sollten vermieden werden, da der Normalnutzer nicht zwingend erwartet, hierunter Angaben zur inhaltlichen Verantwortung zu finden. Sämtliche Angaben müssen vollständig unter einem einzigen Menüpunkt aufrufbar sein.

## Sanktionen bei einem Verstoß

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§§ 6 Abs. 1, 12 Abs. 1 TDG und §§ 10 Abs. 3, 24 Abs. 1 Nr. 1 - 3 MDStV), die ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro als Folge haben kann.

## Bei Rückfragen beraten wir Sie gerne!

## Pflegezeitgesetz

### Soziale Großtat oder Arbeitsbeschaffungsprogramm für Rechtsanwälte

Am 01.07.2008 ist das Pflegezeitgesetz in Kraft getreten.

Nach diesem Gesetz haben Arbeitnehmer, die Angehörige in der häuslichen Umgebung pflegen für die

## advofax. 10/08

Dauer von bis zu 6 Monaten einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit mit Rückkehrmöglichkeit (Pflegezeit).

Tritt die Pflegesituation akut auf, so besteht die Möglichkeit bis zu 10 Arbeitstagen der Arbeit fernzubleiben, um entweder eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder die pflegerische Versorgung sicherzustellen. Eine Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung besteht für den Arbeitgeber allerdings nicht.

Die Inanspruchnahme der 6-monatigen Pflegezeit mit vollständiger oder teilweiser Freistellung von der Arbeit muss dem Arbeitgeber mindestens 10 Tage vor Beginn schriftlich angekündigt werden - der Gesetzgeber übersieht offensichtlich, dass Arbeitgeber den Einsatz ihrer Mitarbeiter langfristig planen müssen.

Der Arbeitnehmer, der Pflegezeit ankündigt, genießt ab diesem Zeitpunkt Kündigungsschutz bis zum Ende der Pflegezeit. Da das Gesetz nicht regelt, wann die Ankündigung frühestens erfolgen kann, ist es nach dem Wortlaut des Gesetzes theoretisch möglich, die Inanspruchnahme der Pflegezeit heute für das Ende des kommenden Jahres anzukündigen und während dieser Zeit Kündigungsschutz zu beanspruchen. Hier hat der Gesetzgeber mit heißer Nadel Unsinn produziert; die Gerichte werden dies korrigieren müssen.

Nahe Angehörige sind Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Schwiegerkinder und Enkelkinder. Der Kreis ist also sehr weit gezogen, so dass die Gefahr besteht, dass zukünftig unter Berufung auf dieses Gesetz Arbeitnehmer, deren Arbeitsplätze gefährdet erscheinen, systematisch Pflegezeiten in Anspruch nehmen und auf diesem Wege ihre Arbeitsverhältnisse konservieren. Wer also zunächst Oma und Opa, danach die Schwiegereltern und schließlich die eigenen Eltern pflegt, kann 6 Mal Pflegezeit in Anspruch nehmen und seinen Arbeitsplatz 36 Monate konservieren, ohne auch nur einen Tag tätig gewesen zu sein.

Anders als beispielsweise das Teilzeit- und Befristungsgesetz enthält das Pflegegesetz keinerlei Be-

rücksichtigung berechtigter Belange des Arbeitgebers, so wie dies z. B. bei dem Verlangen auf Teilzeitbeschäftigung der Fall ist.

Der Arbeitgeber muss die Pflegezeit dulden, unabhängig davon, ob er seinen Arbeitnehmer kurzfristig ersetzen kann, ob dieser für den Betrieb seines Unternehmens „lebensnotwendig“ ist oder nicht.

### Ausnahme für Kleinbetriebe:

Betriebe mit bis zu 15 Arbeitnehmern sind von der Pflegezeitregelung ausgenommen.

## Aktuelles zur Finanzmarktkrise

### **Lehman Brothers und Einlagensicherung**

Die Guthaben von Privatpersonen und Wirtschaftsunternehmen bei der deutschen Filiale des amerikanischen Bankhauses Lehman Brothers sind durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken gesichert. Dies ist die gute Nachricht.

Die schlechte Nachricht geht hingegen dahin, dass die Anleger von Zertifikaten, die durch Lehman Brothers ausgegeben wurden, diesen Schutz nicht genießen.

Im Zusammenhang mit der Anlage in Zertifikaten stellt sich die Frage, ob diejenigen Kreditinstitute, die Ihnen solche Zertifikate verkauft haben, ausreichend über die Risiken einer solchen Anlage aufgeklärt haben. Möglicherweise ergeben sich hier Haftungsansprüche gegen die Berater insbesondere bei der Citibank und bei der Dresdner Bank.

Sofern Sie betroffen sind, setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir beraten Sie gern.